

§366**Auslagen bei Freispruch**

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Auslagen aufzuerlegen, die er durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Verteidigerkosten sind dem Staatshaushalt aufzuerlegen, es sei denn, der Betroffene hat durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben.

§367**Auslagen bei erfolglosem Rechtsmittel**

Bei Zurücknahme oder Erfolglosigkeit des eingelegten Rechtsmittels treffen die im Rechtsmittelverfahren entstandenen Auslagen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von dem Staatsanwalt eingelegt, können die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen dem Staatshaushalt auferlegt werden. Hat das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, kann das Gericht die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

§368**Auslagenpflicht des Flüchtligen**

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtligen die Hauptverhandlung erneut durchgeführt, können ihm die Auslagen der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

ZEHNTES KAPITEL

**Entschädigung für Untersuchungshaft
und Strafen mit Freiheitsentzug**

Vorbemerkung: Zu diesem Kapitel beachte auch den Beschluß des Präsidiums des OG vom 24. 7. 1968 zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafe mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO (Reg.-Nr. 15).

Voraussetzungen**§369**

(1) Wird ein Angeklagter im Strafverfahren gemäß § 244 freigesprochen oder wird ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 141 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 oder durch den Staatsanwalt gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 1 eingestellt oder wird die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 192 rechtskräftig abgelehnt, weil kein hinreichender Tatverdacht besteht, steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten ein Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu.